



# Statuten

## Revisionen

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen: 6. Mai 2000, 4. Mai 2002, 20. Mai 2005, 17. Mai 2009, 26. Mai 2013, 30. Mai 2015, 9. Juni 2018

## Bezeichnung

Nicht als Wertung, sondern als Massnahme zur Vereinfachung, wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## Inkraftsetzung

Diese Statuten werden von der 19. Generalversammlung am 9. Juni 2018 in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorangegangenen Dokumente.

## Urheberrecht

© 2018 VIPERS InnerSchwyz. Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige Zustimmung darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als Ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, ausgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium z.B. in maschinenlesbare Form übertragen werden.

## NAME UND ZWECK

### ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen VIPERS InnerSchwyz besteht ein am 13.03.1999 gegründeter Unihockey-Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Die VIPERS InnerSchwyz, mit Rechtsdomizil in Schwyz, sind politisch und konfessionell neutral.

### ART. 2 ZWECK, ZIELE UND AKTIVITÄTEN

Zweck, Ziele und Aktivitäten der VIPERS InnerSchwyz sind:

- Förderung und Ausbreitung des Unihockeysportes unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsförderung.
- Förderung der sportlichen Fairness
- Die Pflege der guten Kameradschaft unter den Mitgliedern und gleichgesinnten Vereinen
- Pflege von persönlichen und gesellschaftlichen Verbindungen

### ART. 3 VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

Die VIPERS InnerSchwyz sind Mitglied von Swiss Unihockey gemäss den Statuten von Swiss Unihockey und können Mitglied sein im Kantonalen Unihockey Verbands Schwyz (KUVS) oder anderer Organisationen mit verwandter sportlicher Zielsetzung

### ART. 3 ETHIK-CHARTA

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten der VIPERS InnerSchwyz (siehe Anhang B). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt (siehe Anhang C).

## MITGLIEDSCHAFT

### ART. 5 MITGLIEDERKATEGORIEN

Die VIPERS InnerSchwyz kennen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Viperli (Unihockeyschüler)
- VIPERS-Supporter

## **ART. 6 AKTIVMITGLIED**

Jede Person, die aktiv an Training und/oder Meisterschaft teilnehmen will, ist «Aktivmitglied». Über die Zuteilung des einzelnen Mitglieds in die verschiedenen Mannschaften entscheidet der Vorstand.

## **ART. 7 PASSIVMITGLIEDER**

Als Passivmitglieder können Freunde aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen der VIPERS InnerSchwyz zu unterstützen und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

## **ART. 8 EHRENMITGLIEDER**

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **Art. 9 VIPERLI**

Jede Person, welche ausschliesslich an den Trainings der Unihockeyschule teilnimmt, gehört in die Mitgliederkategorie Viperli.

## **Art. 10 VIPERS-Supporter**

Personen, die sich für den Verein engagieren, ohne am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb teilzunehmen, können als VIPERS-Supporter aufgenommen haben und haben somit die gleichen Rechte wie ein Passivmitglied.

## **ART. 11 GÖNNER**

Als Gönner gelten Personen, die die VIPERS InnerSchwyz finanziell fördern, dabei aber nicht dem Verein beitreten möchten.

## **ART. 12 AUFNAHME**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand.

## **ART. 13 AUSTRITT**

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung jeweils auf Ende eines Vereinsjahres in schriftlicher Form einzureichen. Der Austritt entbindet nicht von der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

## **ART. 14 AUSSCHLUSS**

Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mittels Zweidrittelmehrheit von den VIPERS InnerSchwyz ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussbegehren des Vorstandes muss traktandiert sein. Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

## **ART. 15 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten (Stichtag für den Mitgliederbeitrag ist immer 30 Tage nach der Generalversammlung). Ehrenmitglieder sind davon befreit. Die Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Die Mitglieder können zur Mitarbeit an Aktivitäten (insbesondere Mithilfe an Heimspielen), welche den Interessen der VIPERS InnerSchwyz dienen, verpflichtet werden.

## **ORGANISATION**

### **ART. 16 VEREINSJAHR**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

### **ART. 17 ORGANE**

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die ständigen Kommissionen
- die befristeten Kommissionen
- die Geschäftsstelle
- die Revisoren

### **ART. 18 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen und hat folgende Traktanden zu behandeln:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über Budget und Mitgliederbeiträge (Anhang A)
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

- Wahlen des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahlen des erweiterten Vorstandes
- Mutationen
- Beschlussfassungen über Anträge

#### **ART. 19 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder die Einberufung durch mindestens 20% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

#### **ART. 20 EINBERUFUNG**

Alle Mitglieder sind mindestens 20 Tage (Wochenendtage auch gerechnet) vor dem festgesetzten Datum schriftlich, unter Angabe der Traktanden, zur Generalversammlung einzuladen.

#### **ART. 21 ANTRÄGE**

Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein. Auf nicht fristgerecht eingereichte Anträge muss nicht eingegangen werden.

#### **ART. 22 STIMM- UND WAHLRECHT**

Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 14. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet. Mitglieder unter 14 Jahren und deren gesetzliche Vertreter haben das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen. Sie haben jedoch lediglich beratende Stimme.

#### **ART. 23 ABSTIMMUNGEN/WAHLEN**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **ART. 24 STATUTENÄNDERUNGEN**

Statutenänderungen können durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden. Für Abstimmungen über Mitgliederbeiträge genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

#### **ART. 25 GANG DER GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem andern Vorstandsmitglied geleitet.

#### **ART. 26 DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Notwendige Ämter sind:

- Präsident/Vereinsleitung
- Ressortleiter «Marketing/PR»
- Ressortleiter «Finanzen»

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Amtsdauer von 2 Jahren. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden. Fallweise können weitere Personen, insbesondere Fachleute, mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### **ART. 27 AUFGABEN DES VORSTANDES**

Der Vorstand ist für die strategische Führung verantwortlich und nimmt die Aufsicht wahr. Er leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die taktische und strategische Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes eine Stellenbeschreibung mit Rechten und Pflichten. Der Vorstand begleitet die operative Tätigkeit der Geschäftsstelle und beaufsichtigt diese.

### **ART. 28 VERTRETUNG DES VEREINS**

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen.

### **ART. 29 BESCHLUSSFASSUNG**

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Für eine Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

### **ART. 30 FINANZIELLE KOMPETENZEN**

Der Vorstand ist ermächtigt für besondere Ausgaben bis CHF 3'000.- pro Ereignis zu entscheiden.

### **ART. 31 DER ERWEITERTE VORSTAND**

Der erweiterte Vorstand besteht in der Regel aus 4 Mitgliedern, wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt und besteht mindestens aus:

- Ressortleiter «Breitensport»
- Ressortleiter «Leistungssport»
- Ressortleiter «Nachwuchs»
- Ressortleiter «Events»

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Fallweise können weitere Personen, insbesondere Fachleute, mit beratender Stimme zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden.

### **ART. 32 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES**

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes leiten ihren Fachbereich selbstständig gemäss dem vom Vorstand vorgegebenen Aufgaben- und Pflichtenheft und im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Nach Bedarf werden der erweiterte Vorstand oder vereinzelte Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

### **ART. 33 STÄNDIGE KOMMISSIONEN**

Der Vorstand bestellt die notwendigen ständigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben, Pflichten und Rechte. Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

#### **Technische Kommission**

Die Technische Kommission besteht aus allen im Verein tätigen Trainern und den Ressortleitern. Den Vorsitz hat der von der Generalversammlung gewählte Ressortleiter «Breitensport».

#### **Sponsoringkommission**

Die Sponsoringkommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz hat der von der Generalversammlung gewählte Ressortleiter «PR/Marketing».

### **ART. 34 BEFRISTETE KOMMISSIONEN**

Der Vorstand bestellt in besonderen Fällen befristete Kommissionen. Wenn möglich soll ein Vorstandsmitglied an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.

### **ART. 35 GESCHÄFTSTELLE**

Zur Entlastung des Vorstandes in administrativen und organisatorischen Belangen, kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Anstellungsbedingungen, Aufgaben und Kompetenzen eines Angestellten werden mittels Arbeitsvertrag und Pflichtenheft geregelt.

### **ART. 36 FUNKTION UND AUFGABEN DER GESCHÄFTSTELLE**

Die Geschäftsstelle als allgemeine Anlauf- und Auskunftsstelle ist namentlich zuständig und verantwortlich für:

- die operative Umsetzung der Beschlüsse von Vorstand und andern Gremien
- die Besorgung der laufenden Geschäfte
- zur Bearbeitung von speziell zugewiesenen Aufträgen und Projekten
- Die Führung eines Sekretariats der VIPERS InnerSchwyz
- Das Finanz- und Rechnungswesen

Die Geschäftsstelle erfüllt ihre Funktionen nach Effizienz-Grundsätzen durch interne oder externe Kräfte im Rahmen der Leitlinien und Weisungen des Vorstandes sowie der eigenen Organisationsmittel.

### **ART. 37 REVISOREN**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

## **FINANZIERUNG / HAFTUNG / UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG**

### **ART. 38 FINANZIERUNG**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge (Anhang A)
- Meisterschaftsbeiträge (Anhang A)
- Sponsoring
- Zuwendungen Dritter
- Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen

### **ART. 39 HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge, Meisterschaftsbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A).

### **ART. 40 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG**

Alle Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes führen eine rechtsverbindliche Unterschrift. Verträge und Vereinbarungen sind ab Fr. 1'000. – kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.

## **ENTSCHÄDIGUNGEN**

### **ART. 41 ENTSCHÄDIGUNG DES VORSTANDES**

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Sie haben gemäss Entschädigungsreglement Anspruch auf die Vergütung der effektiven mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

### **ART. 42 SPESEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN**

Weitere Spesen und Entschädigungen werden durch das Entschädigungsreglement festgelegt

### **ART. 43 ENTSCHÄDIGUNG DER GESCHÄFTSSTELLE**

Die Entschädigung der Geschäftsstelle wird gemäss Budget vom Vorstand festgelegt.

## **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **ART. 44 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sie legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ART. 45 UNFALLVERSICHERUNG

Die VIPERS InnerSchwyz besitzen keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

### ART. 46 STATUTENEXEMPLAR

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages werden die Statuten der VIPERS InnerSchwyz stillschweigend anerkannt.

### ART. 47 INKRAFTSETZUNG

Die vorstehenden Statuten ersetzen nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 9. Juni 2018 die Statuten vom 30. Mai 2015, unter Vorbehalt der Genehmigung des SUHV.

Der Vizepräsident



Peter Ott

Die Geschäftsstelle



Christa Elsener

## Anhang A- Mitgliederbeiträge VIPERS InnerSchwyz

---

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der VIPERS InnerSchwyz. Die Vereinsversammlung vom 22. Juni 2019 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Mai 2019 wie folgt festgelegt:

### Mitgliederbeiträge ab 1. Mai 2019

#### Aktivmitglieder

Leistungssport	450.00
Breitensport	200.00
Nachwuchs (D bis U21)	200.00
Nachwuchs (E)	100.00
Viperli	50.00
Mixed Plausch	100.00

Passivmitglieder	50.00
VIPERS Supporter	beitragsfrei
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Bei Vereinseintritt nach dem 1. Dezember wird jeweils 50% des Mitgliederbeitrages in Rechnung gestellt. Ein unterjähriger Vereinsbeitritt berechtigt nicht zu einer Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

### Meisterschaftsbeiträge Swiss Unihockey / Juniorenliga Zentralschweiz Saison 2019/20

Sportlerinnen und Sportler, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften von Swiss Unihockey oder der Juniorenliga Zentralschweiz teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag einen Meisterschaftsbeitrag zu entrichten. Diese Beträge werden jährlich aufgrund der tatsächlich zu erwartenden Kosten und Beiträge berechnet und in Rechnung gestellt.

Leistungssport	
Herren 1	500.00
Nachwuchs	
Junioren U21	300.00
Junioren U16	170.00
Junioren U14/C/D + Juniorinnen B/C	150.00
Junioren E	110.00
Breitensport	
Herren 2	300.00
Herren 3	200.00
Damen	200.00
Senioren	50.00

Vizepräsident

Geschäftsstelle



Peter Ott

Christa Elsener

## Anhang B – Ethik-Charta

---

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

### Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### 1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

#### 7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

#### 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

#### 9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.



## Anhang C – Prävention

---

### Schutzbrillen

Für Spielerinnen und Spieler der Nachwuchsteams bis und mit Stufe B/U16 gilt eine Schutzbrillentragepflicht in Training und Wettkampf. Wer keine Schutzbrille dabei hat, spielt und trainiert nicht!

Gründe:

- 65% aller Gesichtsverletzungen betreffen den Bereich der Augen
- 10% aller Spieler in der Nationalliga haben während ihrer Karriere schon mal eine Augenverletzung, welche den Augapfel oder den Bereich unmittelbar rund um das Auge betreffen, erlitten
- Kinder sind besonders gefährdet (Körpergrösse, technisch/koordinativ weniger versiert, weniger gute Einschätzung von Gefahren)
- VIPERS unterstützen die Anschaffung seit 2015 finanziell

### Snus

Für alle Nachwuchsteams gilt ein absolutes Verbot von Snus in Vereinskleidung und/oder in der Turnhalle.

*Snus ist fein gemahlener Tabak, der als feuchte Paste zu Bällchen geformt oder in kleinen Beutelchen unter die Ober- oder Unterlippe geschoben und beliebig lange im Mund behalten wird. Während dieser Zeit nimmt der Körper über die Mundschleimhaut Nikotin und andere Schadstoffe auf. Eine Portion Snus entspricht der Nikotinkonzentration von ungefähr drei Zigaretten. In der Schweiz ist der Handel mit Snus aus gesundheitlichen Gründen verboten.*

### Kinder- und Jugendschutz

Der Verein VIPERS InnerSchwyz betrachtet sexuelle Ausbeutung und sexuelle Grenzverletzungen als zentralen Angriff auf die persönliche Integrität der Betroffenen. Die Förderung der persönlichen Integrität der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist neben der sportlichen Betätigung ein wichtiges Ziel des Vereins. Aus diesem Grund duldet der Verein weder sexuelle Ausbeutung noch grenzverletzendes Verhalten. Wenn sexuelle Ausbeutung vorkommt oder vermutet wird, wird der Verein konsequent und effizient vorgehen.